

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1435/16

Dresden,
27. Mai 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/5060

**Thema: Einstellungs-/Absehensentscheidung der Staatsanwaltschaft
Dresden in der Anzeigesache gegen Dr. Frauke Petry, MdL,
wegen Verdachts des Meineides**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Mit welcher genauen sachlichen und rechtlichen Begründung hat die
Staatsanwaltschaft Dresden in Prüfung der Anzeige des Abgeordneten
André Schollbach sowie ggf. weitere Anzeigerstatter entschieden, von
der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Frauke Petry we-
gen Verdachts des Meineides abzusehen?**

Die Staatsanwaltschaft Dresden war der Auffassung, der Wahlprüfungsaus-
schuss des Sächsischen Landtages sei keine zur Abnahme von Eiden zu-
ständige Stelle im Sinne der §§ 153, 154 Strafgesetzbuch (StGB), was wie
folgt begründet wurde:

Für die Abnahme des Eides sei eine besondere gesetzliche Grundlage
erforderlich. § 9 Sächsisches Wahlprüfungsgesetz komme als Rechtsgrund-
lage nicht in Betracht, weil eine Verweisung auf die Vorschriften der Straf-
prozessordnung fehle. Gegen eine strafrechtliche Verfolgbarkeit von Falsch-
aussagen in Wahlprüfungsausschüssen spreche zudem, dass in § 162



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Abs. 2 StGB nur Untersuchungsausschüsse eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder Landes genannt sind. Der Wahlprüfungsausschuss sei nicht mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vergleichbar.

Frage 2:

Wann erfolgte diese Entscheidung bzw. erging die betreffende Verfügung und zu welchem Zeitpunkt wurde diese gegenüber dem Anzeigerstatter André Schollbach und eventuellen weiteren Anzeigerstattern bekannt gegeben (Tag der Postversendung)?

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden, mit der diese gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absah, erging am 28. April 2016. Die Mitteilungen an die Anzeigerstatter wurden am 2. Mai 2016 gefertigt und am selben Tag an die Poststelle zur Versendung weitergeleitet.

Frage 3:

Aus welchen Gründen wurde die getroffene Entscheidung über die Nichtermittlung gegen Dr. Frauke Petry am 2. Mai 2016 per Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Dresden öffentlich gemacht und war der Staatsanwaltschaft dabei bekannt, dass zur gleichen Zeit der Wahlprüfungsausschuss des Sächsischen Landtages in öffentlicher mündlicher Verhandlung den Abgeordneten Uwe Wurlitzer, Parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion, zum selben Wahleinspruchskomplex als Zeuge vernahm?

Zum Prüfvorgang gegen Frau Dr. Frauke Petry lagen der Staatsanwaltschaft Dresden mehrere Presseanfragen vor. Im Falle einer Beantwortung rechnete die Staatsanwaltschaft Dresden mit einer Vielzahl weiterer Medienvertreteranfragen. Daher fertigte die Staatsanwaltschaft Dresden eine Pressemitteilung, die am 2. Mai 2016 versendet wurde. Der Termin der öffentlichen mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses des Sächsischen Landtages vom 2. Mai 2016 war den mit der Sache betrauten Bediensteten der Staatsanwaltschaft Dresden nicht bekannt.

Frage 4:

Wurde die inhaltliche Entscheidung und der Zeitpunkt ihrer medialen „Verkündung“ durch die die Anzeige bearbeitende Staatsanwältin mit der Leitungsebene der Staatsanwaltschaft Dresden, der Dienststelle des Generalstaatsanwaltes und/oder dem Staatsministerium der Justiz abgestimmt?

Der Inhalt und der Zeitpunkt der Versendung der Pressemitteilung wurden am 2. Mai 2016 mit dem amtierenden Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden besprochen, da sich der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden im Urlaub befand. Die Entscheidung und der Zeitpunkt ihrer medialen „Verkündung“ waren nicht mit der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und/oder dem Staatsministerium der Justiz abgestimmt. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat ihre Absehensentscheidung auch nicht an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden berichtet.

Frage 5:

Wie hat die Generalstaatsanwaltschaft von der Absehensentscheidung sonst Kenntnis erlangt und aus welchen sachlichen und rechtlichen Erwägungen hat sie am 3. Mai 2016 diese aufgehoben?

Die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Dresden ging dem Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und dessen Vertreter am 2. Mai 2016 per E-Mail zu.

Die Aufhebung der Verfügung vom 28. April 2016 durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden erfolgte am 3. Mai 2016 aus folgenden Gründen:

Der Wahlprüfungsausschuss sei eine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständige Stelle im Sinne des § 153 StGB. Zur Abnahme von Eiden zuständige Stellen seien staatliche Einrichtungen, die aufgrund einer gesonderten rechtlichen Grundlage Eide abnehmen können. Eine solche ausdrückliche Grundlage finde sich in § 8 Abs. 2 S. 1 Sächsisches Wahlprüfungsgesetz (SächsWprfG). Nach dieser Vorschrift sind geladene Zeugen und Sachverständige erforderlichenfalls zu hören und, falls der Wahlprüfungsausschuss dies für geboten hält, zu vereidigen. Nach § 9 SächsWprfG gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung, die Rechte und Pflichten der Zeugen und Sachverständigen sowie für Vereidigungen, Zustellungen, La-

dungen, Termine und Fristen die Vorschriften für die Zivilprozessordnung entsprechend. Die Vereidigung der Zeugin Frau Dr. Petry sei auch gerade in dem vorliegenden Verfahren zugelassen gewesen.

Dem stehe die Regelung des § 162 Abs. 2 StGB nicht entgegen, da Untersuchungsausschüsse mit Wahlprüfungsausschüssen nicht vergleichbar seien. Für Untersuchungsausschüsse sei eine gesonderte rechtliche Regelung erforderlich, weil das Untersuchungsausschussgesetz ausdrücklich eine eidliche Vernehmung von Zeugen nicht vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow